

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ITK Precisioning GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Grundlage für jede von uns erteilte Bestellung. Sie gelten auch für Rahmenverträge, Kontrakte und hieraus vorgenommene Bestellungen/Abrufe. Sofern wir sie dem Lieferanten vorgelegt haben und er sie anerkannt hat, gelten sie auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

1.2 Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn wir die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen dessen Geschäftsbedingungen annehmen oder bezahlen. Ihre Anerkennung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

2. Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss

2.1 Kostenvoranschläge und Angebote des Lieferanten sind für uns kostenfrei und verpflichten uns nicht zur Bestellung. Dies gilt auch für Besuche und Bemusterungen zur Erstellung von Angeboten.

2.2 Die Bestellung erfolgt schriftlich und bedarf der schriftlichen inhaltsgleichen Auftragsbestätigung durch den Lieferanten, sofern wir nicht ein uns vorgelegtes rechtsgültiges Angebot inhaltsgleich bestätigen. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind schriftlich zu bestätigen.

2.3 Die Bestellung bedarf der schriftlichen Auftragsbestätigung. Mangels einer genannten Frist muss die Annahme innerhalb angemessener Frist erfolgen. Anderenfalls sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.

2.4 Nimmt der Lieferant Änderungen oder Ergänzungen an einer Bestellung vor, werden diese nur dann rechtswirksam, wenn wir sie in der für die Bestellung gewählten Form rückbestätigen.

3. Liefertermin, Verzug, Vertragsstrafe, Rücktritt

3.1 Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Lieferung bei der Empfangsstelle bzw. bei Leistungen der vereinbarte Ausführungsbeginn oder das Ausführungsende. Sofern eine Abnahme zu erfolgen hat oder gesetzlich bestimmt ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin bzw. die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Dies befreit ihn nicht von der Verantwortung für Rechtsfolgen im Verzugsfall.

3.2 Im Verzugsfall sind wir berechtigt, gegen den Lieferanten die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere den Verzögerungsschaden oder Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen oder den Rücktritt vom Vertrag ganz oder teilweise zu erklären, wenn eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist oder auf diese verzichtet werden konnte. Der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung erfasst auch die durch Deckungskäufe oder Einschaltung Dritter entstandenen Mehraufwendungen.

3.3 Der Lieferant verpflichtet sich, für den Fall des Verzugs einen Betrag in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche bis maximal 5 % des Gesamtauftragswerts als Vertragsstrafe zu

bezahlen. Wir können einen weitergehenden Schaden geltend machen, jedoch wird die Vertragsstrafe, sofern wir diese geltend machen, auf ihn angerechnet. Ist die Vertragsstrafe angefallen, haben wir das Recht, den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung zu erklären bzw. diese bei Schlusszahlung zu verrechnen.

3.4 Kommt der Lieferant wiederholt mit der Ausführung von Bestellungen oder Abrufen aus einem Rahmenvertrag oder Kontrakt in Verzug, haben wir das Recht, nach vorheriger Abmahnung neben den sonstigen, uns zustehenden Ansprüchen den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

3.5 Der Lieferant hat uns bei Vertragsabschluss über notwendige Mitwirkungspflichten zu informieren. Soweit wir Unterlagen zur Verfügung zu stellen haben oder solche genehmigen müssen, räumt er uns eine angemessene Frist für die Vorlage dieser ein.

3.6 In Fällen höherer Gewalt und hierdurch bedingter Hindernisse, die die Ausführung der Vertragspflichten zeitweise unmöglich machen, hat jede Vertragspartei das Recht, Termine oder Fristen so lange hinauszuschieben, bis die Behinderung weggefallen ist. Sollte sie länger als acht Wochen andauern, hat jede Vertragspartei das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Teillieferungen, Mehr- oder Minderlieferungen

4.1 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Hierdurch entstehende zusätzliche Transportkosten gehen zu Lasten des Lieferanten, soweit nicht anders vereinbart. Auf Lieferscheinen und Rechnungen über Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

4.2 Nehmen wir Teillieferungen an, ohne dass dies vorab ausdrücklich vereinbart war, werden Zahlungsansprüche des Lieferanten nicht fällig, bevor die vollständige geschuldete Lieferung erfolgt ist.

4.3 Mehr- oder Minderlieferungen müssen vorab ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Sofern ein Einverständnis von uns nicht vorliegt, können wir Minderlieferungen als mangelhaft zurückweisen. Mehrlieferungen sind vom Lieferanten nach Aufforderung unverzüglich zurückzunehmen oder können auf dessen Kosten eingelagert werden.

5. Lieferkonditionen, Preisstellung, Zahlungsbedingungen

5.1 Für Lieferungen gelten die Bedingungen „DDP Lahnau“ (gemäß geltender Incoterms).

5.2 Vereinbarte Preise sowie Vergütungssätze sind bindend. Die Preise bei Lieferung verstehen sich frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Lieferant hat in diesem Fall auch alle entstehenden Nebenkosten, insbesondere die Transportkosten, bis zum Verbringen der Lieferung an die Empfangsstelle zu tragen. Soweit der Transport auf unsere Kosten durchgeführt wird, hat der Lieferant die Versandvorschriften zu beachten und den Transport zu wirtschaftlichen Konditionen vorzunehmen.

5.3 Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung mit allen zugehörigen Unterlagen und Daten (u. a. Bestell Nr.) nach erfolgter vertragsgemäßer Lieferung, Leistung oder Abnahme prüfbar und in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Verzögerungen, die durch die Nichteinhaltung bedingt entstehen, hat der Lieferant zu verantworten.

5.4 Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen rein netto, gerechnet ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger, mangelfreier Lieferung, Leistung oder Abnahme, falls eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist.

5.4 Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen rein netto, gerechnet ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger, mangelfreier Lieferung, Leistung oder Abnahme, falls eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist und soweit nichts anderes vereinbart wurde.

5.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5.6 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

6. Verpackungen

6.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferungen so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden und müssen der bei Lieferung jeweils gültigen Verpackungsverordnung entsprechen. Der Lieferant hat die Verpackungsmaterialien auf eigene Kosten gemäß den dort vorgesehenen Vorschriften zurückzunehmen und einer Verwertung zuzuführen.

7. Versand

7.1 Der Versand ist auf unser Verlangen spätestens bei Vornahme der Lieferung anzuzeigen. In Versandanzeigen, Frachtbriefen, Lieferscheinen und Rechnungen muss die Versandanschrift, unsere Bestellnummer einschließlich Positionsnummer angegeben werden. Transportschäden durch fehlende oder mangelhafte Ladungssicherung des Frachtführers sind zu vermeiden.

8. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Mängelrüge

8.1 Erfüllungsort ist die Empfangsstelle bzw. der Ort der Abnahme, falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

8.2 Der Gefahrübergang erfolgt bei Eintreffen der Lieferung an der Empfangsstelle. Sofern eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, erfolgt der Gefahrübergang erst mit Abnahme.

8.3 Bei Verträgen, für die die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt, werden wir die gelieferte Ware ab Lieferung innerhalb einer Frist von 14 Tagen auf Transportschäden sowie offen zutage tretende Mängel stichprobenartig untersuchen und hierbei festgestellte Mängel, ebenso wie die zu einem späteren Zeitpunkt entdeckten versteckten Mängel, innerhalb von zehn Tagen ab Entdeckung anzeigen.

9. Rechte bei Mängeln

9.1 Der Lieferant hat die geschuldeten Lieferungen/Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen sowie übernommene Garantien einzuhalten. Hat er uns vorab Proben, Muster oder Produktbeschreibungen überlassen, die Gegenstand vereinbarter Spezifikationsmerkmale geworden sind, ist die Lieferung nur dann vertragsgemäß, wenn sie auch mit diesen vollständig übereinstimmt. Geschuldete Einsatzzwecke müssen ebenso sichergestellt sein, wie die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zur Produktsicherheit, Umweltbestimmungen, sowie sonstige Anforderungen an die Zusammensetzung von Produkten und an zu verwendende Materialien. Der Lieferant verpflichtet sich also mit Auftragsannahme zur Einhaltung der EU-Richtlinie 2011/65/EU (und Ergänzung 2015/863 "RoHS 3") bzw. der Elektro- und Elektronikgeräte- Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) - der Informationspflicht in Bezug auf Bestandteile gem. der „Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC-Liste)“ nach Art. 33 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung in der jeweils gültigen Form). Abweichungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Besteller zulässig. Die Ware ist in jedem Fall als „nicht konform“ im Sinne der betroffenen Richtlinie zu kennzeichnen. Bei Dienstleistungen sind die Sicherheitsbestimmungen von Berufsgenossenschaften sowie die bei Ausführung maßgeblichen und anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Soweit für die Lieferung von Maschinen eine Konformitätserklärung vom Hersteller zum Verbringen dieser in den EU-Raum erforderlich ist, hat der Lieferant diese vorzulegen.

9.2 Liegt ein Mangel vor, sind wir berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über Mängelansprüche kostenlose Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung, Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Neuherstellung, sowie wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, Schadensersatz für durch Mängel entstandene Schäden zu verlangen.

9.3 Weigert sich der Lieferant, eine geschuldete Nacherfüllung vorzunehmen oder bleibt sie erfolglos, obgleich eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde, oder wenn eine solche gesetzlich nicht erforderlich war, sind wir zu Minderung berechtigt. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

9.4 In dringenden Fällen können wir, um unverhältnismäßig hohe Schäden zu vermeiden, wenn dies unumgänglich ist und der Lieferant nicht erreicht werden konnte, Mängel im erforderlichen Umfang selbst oder durch Dritte beseitigen und die hierdurch entstehenden Kosten vom Lieferanten ersetzt verlangen.

9.5 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt 24 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Frist beginnt jeweils mit Lieferung, Leistungserbringung oder Abnahme zu laufen, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist. Für im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Teile beginnt die gesetzliche Verjährungsfrist mit Einbau zu laufen.

10. Schutzrechte

10.1 Der Lieferant stellt sicher, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und zu den vertraglich vereinbarten und vom Lieferanten bzw. Hersteller angegebenen Nutzungszwecken eingesetzt werden können.

10.2 Der Lieferant hat uns von Ansprüchen Dritter wegen in- und ausländischen Schutzrechtsverletzungen freizustellen und alle Aufwendungen zu ersetzen, die uns aufgrund einer Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, wenn diese auf einer schuldhaften oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit möglich hat der Lieferant von Schutzrechtsinhabern auf seine Kosten die Rechte zu

erwerben, die uns die vertragsgemäße Nutzung ermöglichen. Ohne Absprache mit dem Lieferanten werden wir keine Zusagen machen, Vergleiche schließen oder sonstige Vereinbarungen mit Anspruchstellern treffen. Der Lieferant kann aber seine Zustimmung zu notwendigen Zusagen, Vergleichen oder Vereinbarungen nicht unwillig verweigern.

10.3 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Rechtsmängeln beträgt 48 Monate. Sie beginnt mit Lieferung oder Abnahme zu laufen, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist.

11. Produkthaftung, Versicherung

11.1 Der Lieferant unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen zur außervertraglichen Produkthaftung und hat uns, sofern er nicht „Hersteller“ im Sinne dieser Bestimmungen ist, im Produkthaftungsfall die notwendigen Informationen zur Feststellung des Herstellers zu überlassen.

11.2 Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant in Produkthaftungsfällen auch verpflichtet, uns die Kosten für Maßnahmen zu erstatten, die zur Verhinderung von Produkthaftungsschäden in angemessenem und gebotenen Umfang durchgeführt werden. Wir werden solche Maßnahmen nicht ohne Einschaltung des Lieferanten treffen, es sei denn, dieser konnte kurzfristig nicht erreicht werden. Wird durch ein vom Lieferanten hergestelltes Produkt oder Teileprodukt die Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit Dritter verursacht, so dass ein Produktrückruf erfolgen muss oder behördlich angeordnet wird, hat uns der Lieferant die hierdurch entstehenden notwendigen Kosten zu ersetzen.

11.3 Der Lieferant hat einen den vertraglichen Risiken angemessenen Versicherungsschutz einzurichten und hat uns auf Verlangen den Abschluss einer solchen Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämie nachzuweisen.

12. End-of-Life / Produktänderungen / -abkündigungen

12.1 Der Lieferant verpflichtet sich im Falle von Produktänderungen oder Produktabkündigungen ITK unverzüglich nach eigener Kenntniserlangung zu informieren. Der Lieferant muss Änderungen betreffend

- Materialzusammensetzung
- Produktbeschreibung
- Testmethoden und -equipment
- Änderung der Produktionsstätte
- vorgeschriebener Lagerbedingungen
- sicherheitsrelevanter Änderungen des Sicherheitsdatenblatts

unaufgefordert anzeigen, soweit die Änderung für uns von Bedeutung sein kann. Die Änderung setzt unsere schriftliche Zustimmung voraus.

12.2 Produktabkündigungen müssen mit ausreichend Vorlaufzeit angezeigt werden, um ITK einen Last-Time-Buy zu ermöglichen.

13. Geheimhaltung, Eigentumsvorbehalt, Materialbeistellungen

13.1 An den dem Lieferanten überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie überlassenem Know-how behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für alle Daten und Dokumente, die nicht explizit als vertraulich gekennzeichnet sind. Sie dürfen ausschließlich zur Erfüllung der

vertraglichen Lieferungen und Leistungen eingesetzt werden und sind uns nach Vertragsabwicklung auf Anforderung zurückzugeben und Knowhow ist geheim zu halten.

13.2 Der Lieferant hält sich an alle anwendbaren Datenschutzgesetze.

13.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Muster, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungs-Verpflichtung gilt auch nach Vertragsabwicklung. Sie erlischt, wenn und sobald das dem Lieferanten überlassene Wissen als "allgemein verfügbares Wissen" einzustufen ist.

13.4 Wir widersprechen allen Eigentumsvorbehaltsregelungen und -erklärungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.

13.5 Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für unsere Bestellungen zulässig. Restmengen sind uns auf Anforderung unverzüglich nach erfolgter Auftragsdurchführung zur Verfügung zu stellen. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt ausschließlich für uns. Soweit der Wert der Verarbeitung oder Umbildung den Materialwert erreicht oder übersteigt, werden wir anteilig Miteigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Der Lieferant verwahrt die neue oder umgebildete Sache unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für uns.

14. Modelle, Werkzeuge, Zeichnungen, Arbeitsergebnisse

14.1 Modelle und Werkzeuge, die auf unsere Kosten vom Lieferanten angefertigt werden, gehen nach Bezahlung in unser Eigentum über. Der Lieferant verwahrt diese anschließend für uns und setzt sie nur zu den vertraglichen Zwecken ein. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.

14.2 Die im Fall der Durchführung der von uns beauftragten Lieferungen und Leistungen beim Lieferanten erstmalig anfallenden Arbeitsergebnisse – unabhängig davon, ob diese schutzfähig (z. B. in Form von Patenten oder Gebrauchsmustern) sind oder nicht – gehen in unser Eigentum über, ohne dass es dazu einer separaten Übertragung bedarf. Der Lieferant wird uns über solche Ergebnisse frühzeitig in Kenntnis setzen. Der Lieferant darf diese Ergebnisse für die Zwecke seines Betriebes verwenden.

14.3 Der Weiterverkauf, der nach diesen Modellen und Werkzeugen hergestellten Teile an Dritte ist, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Die Modelle, Werkzeuge und Zeichnungen dürfen weder an Dritte weitergegeben noch für andere Zwecke als zur Auftragserfüllung verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln und zu lagern. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir ihre Herausgabe verlangen, sobald der Lieferant seine Pflichten verletzt.

15. Produktsicherheit, Gesundheit und Umwelt

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sichere Produkte herzustellen und zu liefern sowie ein sicheres Arbeitsumfeld zu bieten, welches Unfallverhütung fördert und Gesundheitsrisiken für seine Mitarbeiter minimiert.

15.2 Der Lieferant hält sich an anwendbare Umweltschutzgesetze und -vorschriften und setzt sich in größtmöglichem Umfang für Ressourcenerhalt und Umweltschutz ein.

15.3 Der Lieferant garantiert, dass die an uns gelieferten Produkte keine gesetzlich verbotenen Stoffe enthält. Dies gilt insbesondere für die einschlägigen Vorschriften bzgl. RoHS Richtlinie 2011/65/EU (und Ergänzung 2015/863) bzw. 2017/2102, der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV), REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Form.

15.4 Der Auftraggeber verlangt die Lieferung von konfliktfreien Materialien gem. Verordnung (EU) 2017/821. Im Fall, dass innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung kein Widerspruch durch uns erfolgt, werden die gelieferten Produkte von uns als konfliktfreie Materialien angesehen.

16. Einhaltung von Gesetzen, Regeln und Rechtsvorschriften

16.1 Der Lieferant hält sich an alle anwendbaren Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften in den Ländern, in denen er tätig ist und wird ein System zur Überwachung der Einhaltung dieser Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften einrichten und aufrechterhalten.

16.2 Lieferanten halten sich an alle anwendbaren Import- und Exportkontrollgesetze, insbesondere alle Sanktionen, Embargos und anderen Gesetze, Verordnungen, Regierungsanordnungen und -richtlinien betreffend den Transport oder Versand von Waren und Technologie.

17. Achtung der Menschenrechte

17.1 Der Lieferant behandelt alle Menschen mit Respekt und Fairness und achtet die grundlegenden Menschenrechte, wie sie beispielsweise in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und in der Dreigliedrigen Grundsatz-erklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der International Labor Organisation (ILO) der Vereinten Nationen verankert sind. Dazu gehören u. a. das Verbot der Zwangs- oder Kinderarbeit, Regeln zu angemessener Bezahlung, Sozialleistungen, Arbeitszeiten, Vereinigungsfreiheit und andere faire Arbeitsbedingungen in Übereinstimmung mit anwendbaren Gesetzen.

17.2 Der Lieferant hält ein Arbeitsumfeld aufrecht, in dem es keine Repressalien gibt und das frei ist von Diskriminierung, Belästigung und sonstigem unredlichem Verhalten aufgrund von Geschlecht, Alter, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder nationaler Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion, religiösen Glaubensansichten, körperlicher oder geistiger Behinderung, Veteranenstatus, sexueller Orientierung oder anderen gesetzlich geschützten Merkmalen.

18. Gesetzlicher Mindestlohn, Branchenmindestlohn

18.1 Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm oder von Subunternehmern oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen eingesetzten Mitarbeiter/innen den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder - wenn die erbrachten Leistungen dem Anwendungsbereich des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) unterfallen - den vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten.

18.2 Der Lieferant hat außerdem sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an die Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und andere Einrichtungen nachgekommen wird und wird die eingesetzten Subunternehmer entsprechend verpflichtet.

18.3 Werden wir von einem/r Mitarbeiter/-in des Lieferanten oder eines Subunternehmers, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen, stellt der Lieferant uns von diesen Ansprüchen frei und hat uns jeden Schaden, der uns aus schuldhafter Nichteinhaltung der Pflichten aus § 18.1 und § 18.2 entsteht, zu ersetzen.

18.4 Für Lieferungen aus dem Ausland gilt analog die Pflicht zur Erfüllung der jeweils lokalen gesetzlichen Vorschriften und Regelungen.

19. Integritätsklausel

19.1 Die Vertragsparteien bekennen sich zu einer korruptionsfreien Geschäftswelt. Sie verpflichten sich, korrupte Verhaltensweisen und andere strafbare Handlungen zu unterlassen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen. Insbesondere verpflichten sie sich, Vorsorgemaßnahmen gegen die nachfolgend aufgezählten Fälle schwerer Verfehlungen zu treffen:

a) Straftaten im geschäftlichen Verkehr, insbesondere Geldwäsche (§ 261 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269 und § 270 StGB), mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 StGB), Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB) sowie wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB).

b) Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an in- oder ausländische Beamte, Amtsträger, oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken (§§ 331-335 StGB).

c) Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren bzw. Fordern, Sich Versprechen lassen und Annehmen von Vorteilen gegenüber Geschäftspartnern als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im nationalen oder internationalen geschäftlichen Verkehr (§§ 299, 300 StGB).

d) Der Verrat oder das Sich-Verschaffen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG) sowie die unbefugte Verwertung von Vorlagen (§ 18 UWG).

e) Verstöße gegen das nationale (GWB) und europäische Wettbewerbs- und Kartellrecht.

20. Audit, Qualitätsmanagement

20.1 Der Lieferant hält sich an die mit uns vereinbarten Regelungen für die Durchführung von Audits und wird das nach anerkannten Regeln eingerichtete Qualitätsmanagementsystem aufrechterhalten.

20.2 Der Lieferant wird durch geeignete Prüfungen und Kontrollen, insbesondere während der Fertigung, seine Qualitätssicherung permanent durchführen und die Ergebnisse seiner Prüfungen dokumentieren.

21. Gerichtsstand, anwendbares Recht

21.1 Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

21.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG; UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

Lahnau, Oktober 2024